

1734 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen geändert wird

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen nur für jene Opfer (Hinterbliebene) vorgesehen, die unmittelbar geschädigt aus einer rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung sind, die mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht ist. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun klargestellt werden, daß auch jene Personen - im Falle ihres Todes ihre Hinterbliebenen - zum anspruchsberechtigten Personenkreis zu zählen sind, gegen die sich die verbrecherische Handlung nicht gerichtet hat, die aber durch andere Personen (z.B. Sicherheitsorgane) verletzt wurden. Diese Hilfeleistung soll allerdings nur bewilligt werden, wenn nicht ein Anspruch nach dem Amtshaftungsgesetz besteht. Während es nach der bisherigen Regelung zur Kürzung des Verdienst- bzw. Unterhaltsentgangsanspruches kam, wenn das sonstige Einkommen des Verbrechensopfers zusammen mit dem Verdienst- bzw. Unterhaltsentgang das Eineinhalbfache des nach § 293 ASVG jeweils in Betracht kommenden Richtsatzes überschritten hat, soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates hingegen der Ersatz des Verdienst- bzw. Unterhaltsentganges bis zur vierfachen Höhe des Richtsatzes - unter Anrechnung der sonstigen Einkünfte - voll geleistet werden. Weiters soll der Leistungskatalog durch die Einbeziehung der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation erweitert werden. Ferner soll der Ersatz der Bestattungskosten aus dem Zusammenhang mit der Unterhaltsberechtigung gegenüber dem Getöteten gelöst werden. Durch die Aufnahme einer Härteausgleichsbestimmung soll erreicht werden, daß die sich aus der Anwendung der Vorschriften des Verbrechensopfergesetzes ergebenden Härten beseitigt werden.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 12 05

Ingrid S m e j k a l  
Berichterstatter

L i e d l  
Obmann